Der Zwischenstreit über die Prozeßsukzession

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der juristischen Doktorwürde

der

Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät

der Philipps-Universität zu Marburg

Vorgelegt von

Ernst Walter Stieb

Gerichtsassessor aus Wiesbaden.

Marburg 1931

Der Zwischenstreit über die Prozeßsukzession

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der juristischen Doktorwürde

der

Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät

der Philipps-Universität zu Marburg

Vorgelegt von

Ernst Walter Stieb

Gerichtsassessor aus Wiesbaden.

Marburg 1931

Druck von Schroll-Wahl, Wiesbaden.

Als Dissertation von der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät angenommen am 6. Juli 1928

Berichterstatter: Professor Dr. E. M e z g e r

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Inhaltsverzeichnis

Seite

I. Der Begriff der Prozeßsukzession 7

II. Der Sukzessionsstreit im Allgemeinen . . 12

III. Der Streit über die Voraussetzungen der Prozeßsukzession 14

IV. Der Streit über die Person des Sukzessors 22

V. Der Streit über die Sukzessionswirkungen 27

VI. Der Sukzessionsstreit als Zwischenstreit unter den Parteien 29

VII. Die Beendigung des Sukzessionsstreites . 32

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41555603_0098

Literaturverzeichnis

I. Systeme und Kommentare:

Förster — Engelmann — Kann, Die Zivilprozeßordnung für das Deutsche Reich, 3. Auflage, 1913.

Hellwig, Lehrbuch des deutschen Zivilprozeßrechts, Band 1/3, 1903.

Hellwig, System des deutschen Zivilprozeßrechts, I. Teil, 1912.

Oertmann, Grundriß des deutschen Zivilprozeßrechts, 2. und 3. Auflage, 1927.

Planck, Lehrbuch des deutschen Zivilprozeßrechts, 2. Band, 1886 ff.

Rosenberg, Lehrbuch des deutschen Zivilprozeßrechts, 1927.

Sauer, Grundlagen des Prozeßrechts, 1919.

Seuffert, Zivilprozeßordnung für das Deutsche Reich, 5. Auflage, 1890, und 11. Auflage, 1910.

Skonietzki — Gelpcke, Zivilprozeßordnung, 1911.

Stein — Jonas, Kommentar zur Zivilprozeßordnung, 12. Auflage, 1925.

Stein — Juncker, Grundriß des Zivilprozeßrechts und des Konkursrechts, 2. Auflage, 1924.

Struckmann — Koch, Die Zivilprozeßordnung für das Deutsche Reich, 9. Auflage, 1910/13.

Sydow — Busch — Krantz, Zivilprozeßordnung und Gerichtsverfassungsgesetz, 18. Auflage, 1925.

Wach, Handbuch des deutschen Zivilprozeßrechts, 1. Band, 1885.

Wetzell, System des ordentlichen Zivilprozesses, 3. Auflage, 1878.

II. Monographien:

Binder, Prozeß und Recht. Ein Beitrag zur Lehre vom Rechtsschutzanspruch, 1927.

O. Bülow, Die Lehre von den Prozeßeinreden und Prozeßvoraussetzungen, 1868.

O. Bülow, Die neue Prozeßrechtswissenschaft und das System des Zivilprozeßrechts, Z. Z. P., Band 27, Seite 201 ff.

v. Bülow, Das Zwischenurteil. Glossen zur Zivilprozeßordnung für das Deutsche Reich, Gruchot Beiträge, Band 22, Seite 808 ff.

Bunsen, Die Parteien im Zivilprozeß, Z. Z. P., Band 26, Seite 197.

Faull, Über den Begriff und die praktische Bedeutung des Zwischenstreits, Dissertation Rostock, 1893.

Frank, Der Einfluß des Todes einer Partei auf das Feststellungsverfahren im ordentlichen Prozesse, Z.Z.P., Band 13, Seite 184 ff.

Geib, Rechtsschutzbegehren und Anspruchsbetätigung im deutschen Zivilprozeß, 1909.

Goldschmidt, James, Der Prozeß als Rechtslage. Eine Kritik prozessualen Denkens, 1925.

Grosse, Der Rechtsschutzanspruch des Beklagten, Z. Z. P., Band 36, Seite 113 ff.

Gusinde, Beiträge zur Lehre vom Zwischenstreit, Dissertation Breslau, 1905.

Hellwig, Klagrecht und Klagmöglichkeit, 1905.

Kiehl, Der Eintritt des sachlich Berechtigten in einen Prozeß, den ein anderer kraft der ihm zustehenden Verfügungsmacht geführt hat, Z. Z. P., Band 30, Seite 289 ff.

Kisch, Parteiänderung im Zivilprozeß, 1912.

Kohler, Der Prozeß als Rechtsverhältnis, 1888.

Kohler, Über die Sukzession in das Prozeßverhältnis, Z. Z. P., Band 12, Seite 97 ff.

Mezger, Prozessual-materielle Doppelrelevanz einer Tatsache im zivilprozessualischen Erkenntnisverfahren, Dissertation Tübingen, 1908.

Schollmeyer, Der Zwischenstreit unter den Parteien, 1880.

Sperl, Sukzession in den Prozeß, 1895.

Stegemann, Die Parteien im Prozeß, Z. Z. P., Band 17, Seite 326 ff.

Stein, Über die Voraussetzungen des Rechtsschutzes, insbesondere bei den Verurteilungsklagen, in der Festgabe der juristischen Fakultät Halle für Hermann Fitting, 1903.

Wach, Der Rechtsschutzanspruch, Z. Z. P., Band 32, Seite 1 ff.

Rosenthal, Die Sachlegitimation, Dissertation Würzburg, 1903.

III. Sammlungen und Zeitschriften:

Archiv für zivilistische Praxis (Arch. f. ziv. Prax.).

Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts. Begründet von J. A. Gruchot (Gruch. Beitr.).

Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen (R. G.).

Hahn — Mugdan, Die gesamten Materialien zur Zivilprozeßordnung, 1. und 2. Abteilung, 1880.

Juristische Wochenschrift (J. W.).

Jherings Jahrbücher für die Dogmatik des bürgerlichen Rechts (Jherings Jahrb.).

Die Rechtsprechung der Oberlandesgerichte auf dem Gebiet des Zivilrechts (O. L. G.).

Zeitschrift für deutschen Zivilprozeß. Begründet von H. Busch (Z. Z. P.).

Zeitschrift für das private und öffentliche Recht der Gegenwart. Herausgegeben von Grünhut (Grünhuts Zeitschr.).

Der Zwischenstreit über die Prozeßsukzession.

I. Der Begriff der Prozeßsukzession.

Sukzession bedeutet in der Terminologie der Rechtswissenschaft die Nachfolge einer Rechtspersönlichkeit in die Rechtsbeziehungen einer anderen Person. In der Prozeßrechtswissenschaft versteht man darunter den Vorgang, daß jemand in die Parteistellung einer anderen Partei eintritt und der Eintretende den Rechtsstreit in der Lage, in welcher er sich befindet, fortsetzt, während die bisherige Partei aufhört, Partei zu sein.[1] Prozeßsukzession ist also die Veränderung des Prozeßrechtsverhältnisses, d. h. der Gesamtheit der prozessualen Rechtsbeziehungen, die als Folgen der Klageerhebung zwischen dem Gericht und den Parteien entstanden sind, in subjektiver Hinsicht, ohne daß es zur Begründung der Rechtshängigkeit des Anspruchs in der Person des Rechtsnachfolgers einer neuen Klageerhebung bedarf. Der Prozeß bleibt also in seiner Identität erhalten; der Sukzessor tritt in die prozessuale Rechtslage ein, in die sein Rechtsvorgänger den Prozeß geführt hat.[2]

Von diesem Gedanken der „Rechtslage" ausgehend, kommt Goldschmidt[3] im Gegensatz zu dem eben Ausgeführten zu dem Schluß, daß überhaupt nur der Begriff der Rechtslage den Schlüssel zu dem Verständnis der Prozeßnachfolge wie zu allen andern prozessualen Erscheinungen liefere. Diese Auffassung Goldschmidts ist ein Ausfluß seiner „prozessual-dynamischen" Rechtsbetrachtungsweise, die er als Methode der gesamten Prozeßrechtswissenschaft der „materiell-statischen" Rechtsbetrachtungsweise der Privatrechtswissenschaft gegenüber stellt.[4] Danach haben die prozessualen Möglichkeiten anders als die materiellrechtlichen Gestaltungsrechte oder Machtbefugnisse zum Gestaltungsobjekt nicht Rechtsverhältnisse, sondern Rechtslagen, und zum Gestaltungsmittel nicht Rechtsgeschäfte, sondern Rechtshandlungen. Der im materiell-rechtlichen Sinne Berechtigte sei Herr über den Imperativ, der im prozessualen Sinne Berechtigte Herr der Situation. Den Begriff der Rechtslage, auf dessen

---

[1]) Vergl. hierzu: Sperl, Sukzession in den Prozeß, 1895, Seite 1 ff.; Bunsen, Die Parteien im Zivilprozeß, Z. Z. P., Band 26, Seite 197 ff. VIII: Die Nachfolge in die Parteistellung, Seite 297 ff; Mezger, Prozessual-materielle Doppelrelevanz einer Tatsache im zivilprozessualischen Erkenntnisverfahren, Dissertation Tübingen 1908, A. III.: Prozeßsukzession, Seite 32 ff.

[2]) So Mezger, a. a. O., Seite 32.

[3]) Goldschmidt, Der Prozeß als Rechtslage. Eine Kritik des prozessualen Denkens, 1925, § 33, Seite 521 ff.

[4]) Goldschmidt, a. a. O., § 18, Seite 227 ff; § 21, Seite 298.

Bedeutung für die Prozeßrechtswissenschaft zuerst Kohler[1]) aufmerksam gemacht hat, definiert Goldschmidt[2]) als den Inbegriff der prozessualen Aussichten, Möglichkeiten, Lasten und Befreiungen von Lasten einer Partei, insbesondere als die rechtlich begründete Aussicht auf ein günstiges oder ungünstiges richterliches Urteil und folgeweise auf gerichtliche Anerkennung des geltend gemachten Anspruchs als rechtlich begründet oder unbegründet. Die Rechtslage ist nach dieser Auffassung nur eine „Anwartschaft" auf ein Urteil und dessen Feststellungswirkung.

Der Prozeß wäre also vom Standpunkt dieser prozessualen dynamischen Rechtsbetrachtungsweise aus, welche das Recht als Urteilsmaßstab ansieht, nicht als Rechtsverhältnis, sondern nur als Rechtslage zu erfassen. Demgemäß stellt sich nach Goldschmidt jede Prozeßsukzession lediglich als eine Nachfolge in eine Rechtslage dar. Dieser Auffassung liegt insoweit ein richtiger Gedanke zu Grunde, als, wie Goldschmidt selbst bemerkt,[3]) mit der empirisch feststellbaren Tatsache des Prozesses als eines Verfahrens sich die Möglichkeit einer Nachfolge in den Rechtsstreit nicht erklären läßt; denn in die ergangenen Handlungen kann die Partei nicht sukzedieren und die folgenden nimmt sie selbst vor.[4]) Auch darin ist Goldschmidt noch zuzustimmen, daß es für die Auffassung der Prozeßsukzession als der Nachfolge in ein prozessuales Rechtsverhältnis noch nicht genügen kann, daß alle Prozeßhandlungen auf die Herbeiführung der gerichtlichen Rechtsschutzhandlung gerichtet sind und durch diesen gemeinschaftlichen Zweck zusammengehalten werden. Gleichwohl ist es aber nicht zutreffend, wenn er meint, es sei überhaupt nicht das „geisterhafte" Bülow'sche Prozeßrechtsverhältnis[5]), sondern allein die Prozeßlage, in die sukzediert wird. Unterstützt wird zwar diese Ansicht scheinbar durch den Wortlaut unserer Prozeßgesetze, die in vielen Bestimmungen den Begriff der „Prozeßlage" verwenden und daran die entscheidenden Folgerungen knüpfen (z. B. in den §§ 67, 68, 73, 251a, 266, 331a ZPO.; § 10 KO.; §§ 375, 377 StPO.). Goldschmidt ist deshalb der Ansicht, daß das Prozeßrechtsverhältnis Bülows,

[1]) Kohler, Über die Sukzession in das Prozeßverhältnis, Z. Z. P., Band 12, Seite 97 ff.
[2]) Goldschmidt, a. a. O., § 19, Seite 253 ff.
[3]) Goldschmidt, a. a. O., § 13, Seite 143 ff.
[4]) So schon Hellwig, Klagrecht und Klagmöglichkeit, 1905, Seite 76, Anm. 1.
[5]) Die Lehre vom Prozeßrechtsverhältnis wurde angebahnt von Oskar Bülow, die Lehre von den Prozeßeinreden und Prozeßvoraussetzungen, 1868, Seite 1 ff und Z. Z. P., Band 27, Seite 224 ff (1900) und von Kohler, der Prozeß als Rechtsverhältnis, 1888, Seite 87 ff. Vgl. hierüber auch Frank, der Einfluß des Todes einer Partei auf das Feststellungsverfahren im ordentlichen Prozesse, Z. Z. P., Band 13, Seite 220 ff und neuerdings Binder, Prozeß und Recht. Ein Beitrag zur Lehre vom Rechtsschutzanspruch 1927, Seite 2, Anm. 1.

soweit es sich überhaupt als Rechtsverhältnis, d. h. als Inbegriff seiender und werdender Rechte und Pflichten aufweise, rein abstrakt, sein Inhalt immer derselbe sei, nämlich der Anspruch auf staatliche Justizgewährung. Und gerade dieser Anspruch sei als Ausfluß des Persönlichkeitsrechts einer Nachfolge weder fähig noch bedürftig. Nur dann, wenn man sich darüber klar sei, meint Goldschmidt, daß der Gegenstand der Prozeßnachfolge die Prozeßlage der Parteien sei, werde man daran festhalten können, daß allein der Wechsel der Parteien und nicht der des Gerichts unter den Begriff der Prozeßnachfolge falle. Zu dieser letzteren Annahme werde aber die Auffassung gedrängt, die das Gericht als Subjekt in das Prozeßrechtsverhältnis einbeziehe, sei es nur als eine Beziehung zwischen dem Gericht und den Parteien[1]) oder als dreiseitiges auch unter den Parteien.[2])

Zur richtigen Würdigung dieser von Goldschmidt entwickelten Lehre über das Wesen der Prozeßsukzession ist von dem Begriff des Prozesses selbst auszugehen. In dieser Hinsicht hat Rosenberg neuerdings wieder mit Recht darauf hingewiesen,[3]) daß der moderne Prozeß einer doppelten Betrachtungsweise unterliegen muß, einmal als Verfahren, d. h. als die Gesamtheit der Gerichts- und Parteihandlungen, die nacheinander vollzogen werden und jede die vorhergehende zur Voraussetzung, die nächste zur Folge hat und als Rechtsverhältnis, d. h. als die Gesamtheit der prozessualen Rechtsbeziehungen, die als Folge der Klageerhebung zwischen dem Gericht und den Parteien entstehen. Daß Gegenstand der Nachfolge in den Prozeß nicht das Verfahren sein kann, ist oben schon festgestellt worden; dies wird auch von Goldschmidt selbst nicht behauptet. An die Stelle des Prozeßrechtsverhältnisses will er aber die Prozeßlage setzen und in ihr den Gegenstand der Prozeßsukzession erblicken. Demgegenüber muß aber darauf hingewiesen werden, daß der Begriff der Prozeßlage lediglich etwas über die jeweilige Gestalt aussagt, die der Prozeß unter der Einwirkung der Gerichts- und der Parteihandlungen angenommen hat. Er läßt uns einen Einblick tun in die mehr oder weniger günstige Aussicht der Partei auf Erreichung der erstrebten staatlichen Rechtschutzhandlung. Nichts sagt uns der Begriff der Rechtslage aber über den eigentlichen Gegenstand der Nachfolge. Dies kann aber bei einer Nachfolge in den Prozeß nur das „Verhältnis" sein, das durch den Akt der Klageerhebung von dem Rechtsvorgänger begründet wurde

---

[1]) So Hellwig, Lehrbuch des deutschen Zivilprozeßrechts, 1903, II. § 69, Anm. 5; Klagrecht und Klagmöglichkeit, Seite 85.

[2]) So insbesondere Bülow, a. a. O., und Wach, Handbuch des deutschen Zivilprozeßrechts, I, 1885.

[3]) Rosenberg, Lehrbuch des deutschen Zivilprozeßrechts, 1927, § 101, Seite 301 ff.

und das nun als Rechte und Pflichten in sich tragendes öffentliches Rechtsverhältnis auf den Rechtsnachfolger übergeht, so daß Bülow mit Recht behauptet, daß die Nachfolge in den Prozeß erst durch die Lehre vom Prozeßrechtsverhältnis die rechte Stellung gewonnen hat. Diese Behauptung hat auch allgemeine Anerkennung gefunden.[1]) In welchem Zustand das Prozeßrechtsverhältnis auf ihn übergeht, darüber gibt uns freilich nur die Prozeßlage zur Zeit des Übergangs des Rechtsstreits Aufschluß.[2]) Gegenstand der Prozeßnachfolge kann nur der Prozeß als Ganzes sein, nämlich in seiner Eigenschaft als Rechtsverhältnis, dessen einzelne Stadien dem Wortlaut der Prozeßgesetze entsprechend zweckmäßig freilich als Rechtslage bezeichnet werden. Diesen kommt aber keine selbständige Bedeutung zu, sondern sie kommen nur als Vorstufen der folgenden Prozeßlagen und als Urteilsgrundlage in Betracht.[3])

Der Inhalt des Prozeßrechtsverhältnisses ist in erster Linie der gegen den Staat gerichtete Rechtsschutzanspruch. Dieser Anspruch auf staatliche Justizgewährung geht mit dem Prozeßrechtsverhältnis auf den Sukzessor über. Der Rechtsschutzanspruch wird also nicht in der Person des Sukzessors neu begründet, sondern nimmt an der Sukzession teil, ebenso wie in der Regel auch der materiell rechtliche Anspruch auf den Sukzessor übergeht. Seine Erklärung findet das darin, daß in der Begründung des Prozeßrechtsverhältnisses durch den Klageerhebungsakt in der Regel Rechtsschutzbegehren und Anspruchsbetätigung gleichermaßen enthalten ist.[4]) Diese Erkenntnis ist das Verdienst Geibs, welcher dadurch den Zusammenhang zwischen dem materiellen Anspruch und seiner gerichtlichen Geltendmachung wieder hergestellt hat, welchen die publizistische Theorie Bülows und Wachs teilweise aus den Augen verloren hat. Nach dieser publizistischen Lehre vom Inhalt des Prozesses entscheidet der Richter in seinem Urteil unmittelbar überhaupt nur über den durch die Klage geltend gemachten Rechtsschutzanspruch, während das materielle Rechtsverhältnis lediglich den sogenannten mittelbaren Streitgegenstand bildet. „Damit würde das Klag- und Vollstreckungsrecht", wie Geib mit Recht hervorhebt[5]), „ganz

[1]) Bülow, Die neue Prozeßrechtswissenschaft und das System des Zivilprozeßrechts, Z. Z. P. 27, Seite 223, Anm. 11; ferner insbesondere Kohler, der Prozeß als Rechtsverhältnis, Seite 83 ff; über die Sukzession in das Prozeßverhältnis, Z.Z.P., Band 12 Seite 97 ff; Frank, a. a. O., Z. Z. P., Band 13, Seite 219 ff. Sperl, a. a. O., Seite 2 ff; Hellwig, Klagrecht und Klagmöglichkeit, Seite 76, Anm. 1.

[2]) Darüber soll weiter unten gehandelt werden.

[3]) Rosenberg, a. a. O., § 101, Seite 304.

[4]) Anders z. B. in § 265 ZPO.

[5]) Geib, Rechtsschutzbegehren und Anspruchbetätigung im deutschen Zivilprozeß, 1909 § 6, Seite 43 ff, Seite 239; ebenso Binder, a. a. O., Seite 389.

und gar aufhören, das zu sein, was es nach der Laienvorstellung ist und immer bleiben wird, nämlich die Form, in welcher der Anspruchberechtigte seinen materiellen Rechtsanspruch dem Schuldner gegenüber geltend macht, verfolgt und realisiert."

Auch die Annahme eines dreiseitigen Prozeßrechtsverhältnisses unter Einbeziehung des Gerichts, wie sie der herrschenden Meinung entspricht, steht der hier vertretenen Auffassung von dem Gegenstand der Sukzession nicht entgegen. Eine Prozeßnachfolge verursacht nur der Wechsel der Parteien. Auf Seiten des Gerichts kann eine Sukzession nicht in Frage kommen, da immer dieselbe staatliche Gerichtsorganisation mit dem Rechtsstreit befaßt bleibt, wenn auch im einzelnen die erkennende Gerichtsbehörde wechseln mag.

Die Prozeßsukzession fällt als Parteiwechsel unter den Oberbegriff der Parteiänderung.[1]) Sie ist aber wohl zu unterscheiden von Fällen der Parteiänderung, bei der nicht statt des bisherigen Klägers oder Beklagten eine neue Partei als Kläger oder Beklagter den Rechtsstreit fortsetzt, sondern bei der neben die bisherige Partei eine weitere, sei es auf Seiten des Klägers oder des Beklagten dem Prozeß beitritt. Der Parteibeitritt führt nicht zu einem Parteiwechsel, sondern zu einer Parteivermehrung. Die Prozeßsukzession ist aber auch von den Fällen des Parteiwechsels zu unterscheiden, in denen zwar auch eine Parteiänderung, aber keine Nachfolge in das unter den alten Parteien bestehende Prozeßrechtsverhältnis eintritt. Rosenberg[2]) nennt u. a. die „Übernahme" der von einem nicht rechtsfähigen Verein erhobenen Klage durch dessen Mitglieder, die „Umstellung" der Klage gegen ein Vereinsorgan als Klage gegen den Verein, die „Aufrechterhaltung" der Klage gegen den Testamentsvollstrecker als Klage gegen ihn in seiner Eigenschaft als Miterben. In allen diesen Fällen ist die „Übernahme", „Umstellung" oder „Aufrechterhaltung" der Klage in Wahrheit eine Zurücknahme der Klage von oder gegenüber der ausscheidenden Partei gemäß § 271 ZPO. und eine neue Klageerhebung durch oder gegen die eintretende Partei. Zwar wird der Prozeß von nun an von der neuen Partei weitergeführt; sie tritt aber nicht in die Lage des Prozesses ein, in der dieser sich zur Zeit der Übernahme befindet. Vielmehr wird ein neues Prozeßrechtsverhältnis gegründet, dessen Prozeßvoraussetzungen erneut geprüft werden müssen.

Dabei ist der Parteiwechsel noch unter dem Gesichtspunkt der **Klagänderung** zu betrachten. Vollzieht sich der Parteiwechsel in der zuletzt geschilderten Form, also in der Gestalt der Klag-

[1]) Vgl. hierüber Wilhelm Kisch, Parteiänderung im Zivilprozeß, 1912.
[2]) Rosenberg, § 40, III., 1, Seite 103.

zurücknahme und neuen Klageerhebung, so kann von einer Klagänderung keine Rede sein, da es ja gerade zum Wesen der Klagänderung gehört, daß der Prozeß in seiner Identität erhalten bleibt und nur in der einen oder anderen Beziehung, sei es durch Änderung des Klaggrundes oder des Klagantrages, geändert wird.[1]) Wird aber der Prozeß in der Lage, in der er sich befindet, übernommen, tritt also ein Parteiwechsel durch Nachfolge in den anhängigen Rechtsstreit ein, so würde sich der Parteiwechsel nach dem Wortlaut des § 268 ZPO. als Klagänderung darstellen, da es sich weder um eine bloße Ergänzung oder Berichtigung der tatsächlichen Anführungen, noch um eine bloße Erweiterung oder Beschränkung des Antrags handelt. Die Zivilprozeßordnung hat aber gerade die Frage der Zulässigkeit des Eintritts einer neuen Partei in einen anhängigen Rechtsstreit nicht unter dem Gesichtspunkt der Klagänderung regeln wollen, sondern von dem Vorhandensein besonderer Voraussetzungen abhängig gemacht (§§ 76, 77, 239, 240, 265, 266, ZPO.).[2]) Bei der Entscheidung über die Zulässigkeit eines solchen Eintritts handelt es sich daher nicht um die Frage, ob eine Klagänderung vorliege oder zuzulassen sei, die auf Grund der §§ 264, 268 ZPO. zu entscheiden ist, sondern darum, ob die besonderen vom Gesetz aufgestellten Voraussetzungen für die Übernahme des Rechtsstreits durch eine bisher daran nicht beteiligte Person als gegeben anzusehen ist. Wird auf Grund dieser Vorschriften der Eintritt einer Person als Partei zugelassen, so stellt sich diese Entscheidung nicht als eine solche im Sinne des § 270 ZPO. dar.[3])

II. Der Sukzessionsstreit im Allgemeinen.

Die Streitigkeiten, die sich als Folge einer Sukzession in dem Prozeß ergeben können, sind zweifacher Art. Sie können zunächst das Aufnahmeverfahren bei unterbrochenen oder ausgesetzten Prozessen betreffen, das sich an die Prozeßnachfolge anschließt, etwa Streitigkeiten über die Frage, ob ein Stillstand des Verfahrens noch besteht oder beendet ist, ob der Prozeß

[1]) Das hat Kisch (Parteiänderung im Zivilprozeß, 1912, Seite 1 ff) nachgewiesen. A. M. Stein, Grundriß des Zivilprozeßrechts und des Konkursrechts, 2. Auflage, 1924, § 48, II. 3, Seite 143: es gebe keinen stichhaltigen Grund und kein praktisches Interesse, warum die Angabe der Partei für die Klagänderung anders behandelt werden sollte als die übrigen Angaben des § 253 ZPO.

[2]) So die herrschende Lehre, insbesondere R. G., Bd. 19, Seite 185a; Bd. 49, Seite 376; Bd. 58, Seite 248; Bd. 108, Seite 350; Stein, Grundriß, § 48, II. 3, Seite 143, und im Ergebnis auch Rosenberg, a. a. O., § 99, I. 3, Seite 296.

[3]) So R. G., Bd. 108, Seite 350; ferner Seuffert, ZPO. für das Deutsche Reich, 11. Auflage, 1910, § 268, Note 1 b.

schon aufgenommen werden kann, ob der zur Aufnahme Geladene schon jetzt verpflichtet ist, den Prozeß fortzusetzen, Streitigkeiten über die Ordnungsmäßigkeit der Aufnahme oder der Ladung usw. Alle diese Streitigkeiten haben den Zweck, das den Vorschriften der §§ 239 ff ZPO. entsprechend kraft Gesetzes oder durch Gerichtsbeschluß zum Stillstand gekommene Verfahren wieder in Gang zu bringen. Über diese entscheidet das Gericht durch Beschluß, gegen den immer dann sofortige Beschwerde zulässig ist, wenn der Beschluß sich für die Fortsetzung des Verfahrens ausspricht, z. B. wenn er den Stillstand für nicht eingetreten oder für beendet erklärt; in den übrigen Fällen ist einfache Beschwerde gegeben (§ 252 ZPO.). Dieses Verfahren zur Aufnahme des Rechtsstreits wurde bereits im gemeinen Recht als Reassumptionsprozeß gehandhabt.[1]) Es hatte den Zweck, den Eintritt des Rechtsnachfolgers in den Prozeß zu vermitteln. Im Falle freiwilliger Aufnahme lud der Reassument den Gegner „ad videndam et audiendam reassumptionem". Geschah die Aufnahme nicht freiwillig, so konnte der Gegner die Aufnahme des Rechtsstreits durch den Rechtsnachfolger mittelst der „citatio ad reassumendum"[2]) oder, falls die Sache bereits entscheidungsreif war,[3]) mittelst der „citatio ad sententiam audiendam" erzwingen.

Die als Folge einer Sukzession entstehenden Streitigkeiten können aber auch die Sukzession selbst betreffen. Insbesondere kann der Streit zunächst die Frage zum Gegenstand haben, ob eine Nachfolge in das Prozeßrechtsverhältnis durch die neue Partei stattgefunden hat oder nicht. Es ist dies der Streit über das Vorliegen der Sukzessionsvoraussetzungen. Von großer praktischer Bedeutung ist ferner der Streit über die Person des Sukzessors, bei dem es sich darum handelt, festzustellen, ob gerade die klagende oder beklagte Partei diejenige ist, welcher die Befugnis zur gerichtlichen Geltendmachung des Anspruchs zusteht. In Betracht kommen schließlich noch Streitigkeiten über den Zeitpunkt und die Wirkungen der Prozeßsukzession, also darüber, wann die Nachfolge in den anhängigen Rechtsstreit als eingetreten anzunehmen ist und welche Bedeutung ihr für die gegenwärtige Prozeßlage zukommt. Die Sukzessionsstreitigkeiten unterscheiden sich wesentlich von den vorher erwähnten Aufnahmestreitigkeiten. Diese betreffen die Zulässigkeit der Fort-

[1]) Vgl. hierüber: Wetzell. System des ordentlichen Zivilprozesses, 3. Auflage, 1878, Seite 42; Sperl, a. a. O., Seite 58 ff; Frank, a. a. O., Z. Z. P., Bd. 13, Seite 184 ff.

[2]) Ähnlich noch heute § 239, Absatz 2: „Wird die Aufnahme verzögert, so können die Rechtsnachfolger zur Aufnahme und zugleich zur Verhandlung der Hauptsache geladen werden".

[3]) „post conclusionem causae".

setzung eines anhängigen Rechtsstreits, drehen sich also um Verfahrens- oder Prozeßvoraussetzungen. Der Streit über die prozessuale Sukzession dagegen ist ein Streit darüber, ob auf Grund der neuen subjektiven Beziehungen des anhängigen Rechtsstreits dem neuen Kläger oder dem neuen Beklagten das Recht zusteht, den Prozeß zu Ende zu führen; dieser Streit ist also ein Streit über das Vorliegen von Rechtsschutzvoraussetzungen.[1])

Das Gesetz regelt diese Materie leider sehr unvollkommen. Hellwig[2]) bemerkt hierzu: „Zum größten Teil sind die Grundsätze mit der Regelung der Unterbrechung und Aussetzung (§§ 239 f und §§ 185/9) verbunden und hier mehr vorausgesetzt als geregelt. Das ist systematisch und didaktisch unbefriedigend. Vieles ist an einzelnen Orten zerstreut. Nirgends gibt es mehr Lücken im Gesetze als hier". Auch in der Literatur sind die Schwierigkeiten, die sich bei dem Eintritt einer Prozeßsukzession ergeben, kaum und meist nur im Zusammenhang mit anderen Materien erörtert.

III. Der Streit über die Voraussetzungen der Prozeßsukzession.

Wenn wir eingangs das Prozeßrechtsverhältnis als den Gegenstand der Prozeßsukzession erkannt haben, so ist dadurch noch nichts darüber gesagt, unter welchen Voraussetzungen eine solche Nachfolge in dieses durch den Klageerhebungsakt begründete öffentlich-rechtliche Prozeßrechtsverhältnis stattfindet. Im einzelnen können darüber unter den Parteien erhebliche Meinungsverschiedenheiten herrschen, die eine Entscheidung des Gerichts erforderlich machen. Es ist dies der Streit darüber, ob unter den gegebenen Umständen eine Nachfolge in die prozessualen Beziehungen des anhängigen Rechtsstreits, d. h. also des Rechtsstreits in der Zeit von der Klageerhebung bis zur Rechtskraft des Endurteils bezw. bis zu einer sonstigen Beendigung des Prozesses (Vergleich, Klagzurücknahme), durch die neue Partei stattgefunden hat, oder ob die alte Partei noch als der Träger dieser Beziehungen anzusehen ist. Bestimmend ist hierfür in erster Linie, ob es sich um eine gesetzliche oder um eine vereinbarte Nachfolge in den Rechtsstreit handelt. Die gesetzliche Prozeßsukzession findet kraft Gesetzes, also von selbst statt, ohne daß es einer Mitwirkung der Parteien bedarf. Dadurch unterscheidet sie sich von der vereinbarten Nachfolge, der Prozeßsukzession kraft Parteiaktes, die nur dann eintritt, wenn eine darauf gerichtete Prozeßhandlung vorgenommen wird.

[1]) Mezger, a. a. O., Seite 39 ff.

[2]) Hellwig, System des ordentlichen Zivilprozeßrechts I, 1912, § 176 III., Anm. 3, Seite 563.

Das Gesetz spricht in diesen Fällen von einer „Übernahme" des Prozesses. Der auf die prozessuale Rechtsnachfolge gerichtete Parteiübernahmeakt bewirkt die Sukzession in die Parteistellung, ist also etwas ganz anderes, als die „Aufnahme" eines Prozesses, die auf Grund einer bereits eingetretenen Sukzession stattfindet und nur den Stillstand seiner Weiterentwicklung beseitigen soll.[1]) Nur die Übernahme eines Prozesses hat für die Sukzession in den Prozeß konstitutive Bedeutung, während der Begriff der Aufnahme eines Prozesses der Lehre von der Beendigung einer Unterbrechung des Verfahrens angehört. Bei den Bestimmungen der §§ 239 ff ZPO. über die Unterbrechung, die Aussetzung und das Ruhen des Verfahrens finden sich allerdings auch die Tatbestände, die neben einer Unterbrechung des Verfahrens gleichzeitig einen Übergang des Prozeßrechtsverhältnisses, und zwar einen gesetzlichen Übergang, zur Folge haben.

Der praktisch wichtigste Tatbestand einer solchen kraft Gesetzes eintretenden Prozeßsukzession ist der Übergang des Prozesses auf den Erben als Gesamtrechtsnachfolger beim Tod einer Prozeßpartei (§ 239, Abs. 1, ZPO.). Bestritten ist, ob diese Vorschrift sich auch auf die sonstigen Fälle einer Universalsukzession bezieht. Der Wortlaut der Vorschrift spricht zwar dagegen. Aber der Zweck des Gesetzes erheischt auch in allen übrigen der Erbfolge analogen Fällen einer Gesamtrechtsnachfolge eine Sukzession kraft Gesetzes in die Parteistellung.[2]) Dies gilt insbesondere für den Fiskus als Rechtsnachfolger in das Vermögen eines aufgelösten oder rechtsunfähigen Vereins (§§ 45, 46, 88 BGB.), für den Übernehmer eines ganzen Vermögens (§ 419 BGB.), für den Erbschaftskäufer (§ 2382 BGB.). Ferner rechnen hierher die Fälle der liquidationslosen Fusion zweier Aktiengesellschaften (§§ 303, 305, 306 HGB.), sowie die Übernahme des Vermögens einer Aktiengesellschaft durch das Reich, einen Landesstaat oder einen inländischen Kommunalverband (§ 304 HGB.), die Umwandlung einer Gesellschaft in eine andere (§ 332 HGB., § 80 GmbH. Ges.), der Erwerb einer Handelsgesellschaft unter Lebenden mit der bisherigen Firma, wenn der Übergang der Verbindlichkeiten nicht ausgeschlossen worden ist, die Einführung der allgemeinen Gütergemeinschaft unter Ehegatten (§ 1438, § 1459 BGB.) usw.[3]) Nicht

[1]) Hellwig, System I, § 176 III, Seite 563; Schollmeyer, der Zwischenstreit unter den Parteien, 1880, Seite 113, Anm. 1.

[2]) So auch die herrschende Meinung, vgl.: R. G., Bd. 54, Seite 94 ff; Stein-Jonas, Kommentar zur Zivilprozeßordnung, 12. Auflage, 1925, § 239, I 3; Rosenberg, a. a. O., § 40, II 2 a, Seite 102; Frank, a. a. O., Seite 214; Sperl, a. a. O., Seite 150.

[3]) Diese Zusammenstellung findet sich bei Mentzel, Kommentar zur Konkursordnung zu § 40.

aber darf die in Liquidation befindliche Handelsgesellschaft als Rechtsnachfolgerin der früheren aufgefaßt werden. Die Liquidation bedeutet nur die Einstellung des Geschäftsbetriebes der Gesellschaft, sie selbst dauert in ihrer alten Rechtspersönlichkeit so lange fort, bis ihre früher eingegangenen Verbindlichkeiten und sonstigen Rechtsverhältnisse abgewickelt sind. Bei Überführung einer Handelsgesellschaft in eine Liquidationsgesellschaft handelt es sich also weder um eine Sukzession, noch tritt eine Unterbrechung des Verfahrens gemäß § 239 ZPO. ein, es sei denn, daß die Vertretung der Gesellschaft eine andere wird (§ 241 ZPO.).[1])

Ein weiterer Hauptfall der kraft Gesetzes eintretenden Prozeßsukzession ist beim Eintritt der Nacherbfolge gegeben (§ 242 ZPO.). Diese hat den Übergang des Prozesses des Vorerben auf den Nacherben, der Gesamtnachfolger des Erblassers ist, dann zur Folge, wenn der Streitgegenstand der Nacherbfolge unterliegt und die Zustimmung des Nacherben zu Verfügungen über ihn nicht erforderlich ist.[2])

Das gemeinsame aller angeführten Fälle der Prozeßsukzession kraft Gesetzes ist, daß die Sukzession in den Prozeß gleichzeitig mit der privatrechtlichen Sukzession in den Prozeßgegenstand erfolgt. Das hat seinen Grund darin, daß den Ereignissen, welche diese gesetzliche Prozeßsukzession zur Folge haben, eine mehrfache Relevanz zukommt. Sie haben sowohl Bedeutung für das materielle Rechtsverhältnis, das den Gegenstand des Rechtsstreits bildet als auch für die prozessualen Rechtsbeziehungen, also für den Prozeß selbst.[3]) In diesen Fällen „prozessual-materieller Doppelrelevanz" wird also an ein und dieselbe Tatsache eine zweifache Rechtsfolge geknüpft. Sie bewirkt hier eine Sukzession in materieller und prozessualer Hinsicht, so daß die Subjekte des materiellen im Streit befangenen Rechtsverhältnisses und die des Prozeßrechtsverhältnisses auch nach der Nachfolge in den anhängigen Rechtsstreit in denselben Persönlichkeiten vereinigt sind.

Anders ist dies bei den Fällen gesetzlicher Prozeßsukzession, die nicht anläßlich einer materiellen Rechtsnachfolge, sondern auf Grund einer Veränderung des Verwaltungsrechts über den Streitgegenstand erfolgen. Der häufigste und wichtigste Fall ist der durch die Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen der Partei hervorgerufene Übergang der Vermögensverwaltung von dem Gemeinschuldner auf den Konkursverwalter.

---

[1]) Bunsen, a. a. O., Z. Z. P., Bd. 26, Seite 308.

[2]) Vgl. Rosenberg, a. a. O., § 40, II. 2 a, Seite 102.

[3]) Mezger, a. a. O., Seite 3; vergl. hierüber auch Hellwig, System I, § 144, Seite 421 ff.

Weiter gehören hierher der Übergang des Verwaltungsrechts von dem Vermögensinhaber auf den Testamentsvollstrecker, den Nachlaßverwalter oder den Nachlaßkonkursverwalter und von diesen auf ihre Amtsnachfolger,[1]) schließlich bei Beendigung der Verwaltung der Übergang des Verwaltungsrechts auf den Vermögensinhaber, wie z. B. von dem Ehemann, der ein zum eingebrachten Gut gehörendes Recht gemäß § 1380 BGB. durch Klage geltend gemacht hat, auf die Frau.[2]) Das eigentümliche der Veränderung des Verwaltungsrechts in diesen Fällen ist, daß die materielle Berechtigung unberührt bleibt und nur die Befugnis zur gerichtlichen Geltendmachung desselben, also die Berechtigung zur Führung des Rechtsstreits eine Veränderung erfährt.[3]) Die Legitimation „zur Sache" bleibt dieselbe, die Legitimation „zum Prozeß" in der Gestalt der Prozeßführungsbefugnis geht auf den prozessualen Rechtsnachfolger über, weil den Tatsachen, an die das Gesetz den Übergang des Verwaltungsrechts knüpft, nur prozessuale Relevanz zukommt. Rechtsschutzordnung und Privatrechtsordnung geben demselben Tatbestand verschiedene Bedeutungen, sodaß die Prozeßsukzession in diesen Fällen ohne gleichzeitige Sukzession in das materielle Rechtsverhältnis stattfindet und die subjektiven Beziehungen des materiellen Rechtsverhältnisses und die des Prozeßrechtsverhältnisses auseinander fallen.[4]) Dies ist keineswegs erst eine Erscheinung des modernen Zivilprozeßrechts; ganz ähnliche Verhältnisse waren bereits dem römischen Recht bekannt. Subjekt des dem Haussohn zur Verwaltung übergebenen Vermögens blieb der pater familias. Gleichwohl konnte das Subjekt des Prozesses über eine das peculium angehende Streitsache der Haussohn sein; das gegen diesen ergehende Urteil hatte Verbindlichkeit auch für den Vater.[5]) Eine ähnliche Stellung wie der Konkursverwalter hatte der Prozeßprokurator des römischen Zivilrechts. Dieser konnte ebenfalls nicht aus eigenem, sondern nur aus fremdem Recht (aus dem Recht des Auftraggebers) klagend auftreten. Gleichwohl lautete die zur Streitbefestigung (litis contestatio) erteilte Formel (formula) zu seinen Gunsten. Der Kondemnationsbefehl der formula wurde auf seinen Namen

---

[1]) Vgl. Rosenberg, a. a. O., § 40, II. a, Seite 102.

[2]) Vgl. R. G., Bd. 109, Seite 48.

[3]) Das materiellrechtliche Verfügungsrecht kann mit dem Prozeßführungsrecht zugleich übergehen (z.B. Konkursverwalter) oder auch nicht (z. B. § 265 ZPO.).

[4]) Äußerlich kommt dies auch in der Klage zum Ausdruck, deren Eingangsformel z. B. nunmehr lautet: Klage des . . . . zu . . . als Verwalter des über das Vermögen des . . . zu . . . eröffneten Konkursverfahrens gegen . . . usw.

[5]) 1. 3, § 11. D de peculio 15, 1.

gestellt, während die intentio der formula auf den Namen des vertretenen Berechtigten, des Mandanten, gestellt wurde.[1])

Weniger häufig als die gesetzlichen Fälle einer Sukzession in den Prozeß sind die auf Grund eines Parteiaktes eintretenden Sukzessionsfälle. Vorweg ist zu bemerken, daß eine rechtsgeschäftliche Übertragung der Prozeßführungsbefugnis ohne das materielle Recht im Gesetz nicht vorgesehen ist. Wenn sich unser prozessuales Denken auf Grund des Erkenntnisses der prozessualen Beziehungen als eines neben dem materiellen Recht stehenden öffentlichen Prozeßrechtsverhältnisses auch daran gewöhnt hat, daß beide besondere Voraussetzungen haben und getrennte Wege gehen können, so würde doch eine jederzeit zulässige Übertragung des Klagerechts ohne das materielle Recht durch den Berechtigten dem Wesen des Prozesses als Rechtsschutzordnung widersprechen.[2]) Der Rechtsschutzanspruch, dieses subjektiv öffentliche Recht der Partei auf eine Leistung des die Gerichtsbarkeit ausübenden Staates (Urteils- oder Vollstreckungshandlung) soll der Verwirklichung der Privatrechtsordnung dienen; er soll regelmäßig nur demjenigen zu Gute kommen, dem auch das materielle Recht zusteht. Der Beklagte insbesondere hat wohl stets ein Interesse daran, von dem materiell Berechtigten und nicht von einem beliebigen Dritten gerichtlich in Anspruch genommen zu werden, weniger aus materiellrechtlichen als aus prozessualen Gründen, z. B. wegen der evtl. Unmöglichkeit der Zuschiebung eines Parteieides, der Erhebung einer Widerklage, der Beitreibung der Prozeßkosten. In richtiger Erkenntnis eines praktischen Bedürfnisses hat jedoch das Reichsgericht eine Übertragung der Prozeßführungsbefugnis ohne das materielle Recht in dem Falle gebilligt, wenn in der Person des Erwerbers ein besonderes Rechtsschutzbedürfnis gegeben ist. Ursprünglich hatte das Reichsgericht eine solche Prozeßermächtigung ohne jede Einschränkung zugelassen.[3]) Nachdem aber in der Literatur dagegen mit Recht Bedenken geäußert wurden,[4]) ließ die Rechtsprechung eine Prozeßermächtigung eines Dritten nur dann noch zu, wenn die

---

[1]) Vgl. hierüber auch: Kiehl, der Eintritt des sachlich Berechtigten in einen Prozeß, den ein anderer kraft der ihm zustehenden Verfügungsmacht geführt hat, Z. Z. P., Bd. 30, Seite 289 ff; Seite 316, Anm. 23.

[2]) So auch Goldschmidt, a. a. O., § 22, Seite 325; vgl. ferner R. G., Bd. 53, Seite 411; Bd. 64, Seite 169, und J. W. 1916, Seite 959.

[3]) So in R. G., Bd. 73, Seite 308.

[4]) Vgl. hierzu: Hellwig, System I. § 75, III, Seite 175; II. Hellwig, Ermächtigung zur Prozeßführung über fremde Rechte im eigenen Namen, in Gruch. 55, Seite 607 ff; Kisch, Parteiänderung, Seite 130, Anm. 8; Siber, Iherings Jahrbuch 70, Seite 292.

Ermächtigung uud deren Gebrauch im besonderen eigenen Interesse des Dritten lag.[1])

Eine Übertragung der Prozeßführungsbefugnis ist also in der Regel nur statthaft, um die subjektiven Beziehungen des Prozeßrechtsverhälnisses mit denen der materiellen Rechtslage in Einklang zu bringen, wenn die Tatsache, welcher die Sukzession zur Folge hat, nur materielle Relevanz besitzt und infolgedessen lediglich eine materielle Sukzession stattgefunden hat.

Um den Übergang des Prozeßrechtsverhältnisses zu bewirken, bedarf es eines weiteren Parteiaktes, den das Gesetz die „Übernahme des Prozesses" nennt. Sie erfolgt durch einseitige Erklärung an das Gericht in der mündlichen Verhandlung. Der wichtigste Fall ist die Veräußerung der in Streit befangenen Sache oder die Abtretung des geltend gemachten Anspruchs (§ 265 ZPO.). Nach der ausdrücklichen Vorschrift des Gesetzes (§ 265 Abs. 2, Satz 1 ZPO.) hat die Veräußerung oder Abtretung auf den Prozeß keinen Einfluß. Das bedeutet, daß der Rechtsstreit unter den alten Parteien fortgesetzt wird, als ob eine materielle Rechtsnachfolge nicht stattgefunden hätte. In der Tat hätte eine Gestaltung des prozessualen Verhältnisses derart, daß eine jede zivilistische Sukzession während der Anhängigkeit der Streitsache notwendigerweise auch eine prozessuale bewirkte, eine große Unsicherheit der Prozeßführung zur Folge.[2]) In dem Augenblick, in dem der Rechtsnachfolger Subjekt des materiellen Rechtsverhältnisses geworden ist, hätte der Prozeßgegner aufgehört Partei zu sein, prozessual ein unerträgliches Ergebnis. Dies hat schon das römische Recht dadurch zu verhindern gesucht, daß es jegliche Veräußerung des materiellen Streitgegenstandes während des Prozesses für nichtig erklärte; um der „prozessualen Schwierigkeit" zu entgehen, griff es in die Gestaltung des materiellen Rechtes ein, wodurch von selbst eine Prozeßsukzession vermieden wurde. Anders das geltende deutsche Prozeßrecht. Danach kann der Rechtsstreit ungeachtet dessen, daß das streitige materielle Rechtsverhältnis durch die Veräußerung eine Veränderung in subjektiver Beziehung erfährt, zwischen den bisherigen Parteien zu Ende geführt werden,[3]) da ja die Veräußerung auf den Prozeß keinen Einfluß hat. Diese

---

[1]) So jetzt in: R. G. 91, Seite 397 ff; J. W. 1918, 511; J. W. 1926, 252; R. G. v. 28. 9. 20 in Seuff. Arch. 76, Nr. 40 (Seite 65); OLG Stuttgart in OLG 40, 350; vgl. auch Rosenberg, § 44, II 2 c, Seite 118.

[2]) Kohler, über die Sukzession in das Prozeßverhältnis, Z. Z. P., Bd. 12, Seite 97 ff.

[3]) Die Erkenntnis, daß das Prozeßrechtsverhältnis von seinem materiell-rechtlichen Gegenstand scharf getrennt werden muß, kann mit Sperl, a. a. O., Seite 104 ff, als ein „unverlierbares Ergebnis" der modernen Prozeßrechtswissenschaft bezeichnet werden.

Vorschrift ist im Interesse des Prozeßgegners gegeben, dem nicht zugemutet werden kann, daß während des Prozesses ein mehrfacher Parteiwechsel eintritt. Dieser Tendenz des Gesetzes ist es aber auch nur entsprechend, wenn das Gesetz bei Zustimmung des Gegners eine Übernahme der Parteirolle durch Parteiakt zuläßt. Bei der Veräußerung des dienenden oder herrschenden Grundstücks bei einem Streit über ein dingliches Recht an dem Grundstück (§ 266 ZPO.) sind die Voraussetzungen für die Übernahme des Rechtsstreits zu Gunsten des Rechtsnachfolgers verschoben. In diesem Falle ist der Rechtsnachfolger auch ohne Zustimmung des Prozeßgegners berechtigt und auf Antrag des Gegners sogar verpflichtet, den Rechtsstreit in der Lage, in welcher er sich befindet, als Hauptpartei zu übernehmen. Die Absicht des Gesetzes geht also dahin, eine möglichste Übereinstimmung der subjektiven Beziehungen der privatrechtlichen und prozessualen Rechtslage herbeizuführen. Dem steht auch kein überwiegendes Interesse des Prozeßgegners entgegen, da Grundstücksveräußerungen durch die gesetzlichen Formvorschriften bereits hinreichend erschwert sind und dadurch gleichzeitig eine genügende Sicherheit gegen eine zu häufige Veräußerung während der Rechtshängigkeit bieten.

Übernahme des Prozesses durch Parteiakt kommt weiter im Falle der Streitverkündung behufs Eintritt als Partei, der sogenannten Urheberbenennung (laudatio auctoris), in Betracht (§ 76 ZPO.). Behauptet nämlich der als Besitzer einer Sache Verklagte, Besitzmittler nach § 868 BGB. zu sein, so kann er, wenn er dem mittelbaren Besitzer vor der Verhandlung zur Hauptsache den Streit verkündet und ihn unter Benennung an den Kläger zur Erklärung ladet, bis zu dieser Erklärung oder bis zum Schlusse des Termins, in welchem sich der Benannte zu erklären hat, die Verhandlung zur Hauptsache verweigern. Wird die Behauptung des Beklagten von dem Benannten als richtig anerkannt, so ist dieser berechtigt, mit Zustimmung des Beklagten an dessen Stelle den Prozeß zu „übernehmen" (§ 76 Abs. 3, Satz 1 ZPO.). Die Zustimmung des Klägers ist nur insoweit erforderlich, als derselbe Ansprüche geltend macht, welche unabhängig davon sind, daß der Beklagte auf Grund eines Besitzmittlungsverhältnisses besitzt, z. B. bei einer Schadenersatzforderung wegen einer Handlung des Beklagten. Liegen die Voraussetzungen des § 76 ZPO. vor, dann findet eine Nachfolge des Benannten in die prozessuale Rechtsstellung des Beklagten statt.[1]) Das gilt nach § 77 ZPO. entsprechend, wenn der mit der actio negatoria Belangte, der in Ausübung des Rechts eines Dritten das Eigentum

[1]) Vgl. Rosenberg, a. a. O., § 40, II. 3, Seite 103; Stein, Grundriß, § 107, Seite 309.

oder das dingliche Recht des Klägers gestört zu haben behauptet, diesem Dritten vor der Verhandlung zur Hauptsache den Streit verkündet und ihn unter Benennung an den Kläger zur Erklärung ladet. Auch hier kann der Dritte den Prozeß an Stelle des Beklagten mit dessen Zustimmung übernehmen. Da die prozessuale Rechtsnachfolge ohne gleichzeitige Nachfolge in den Streitgegenstand stattfindet, handelt es sich in diesen Fällen um eine reine Prozeßsukzession.

Keine Prozeßsukzession liegt im Falle der Hauptintervention vor (§§ 64, 65 ZPO.). Die Stellung der Beteiligten ist vielmehr folgende: Die Parteien des Hauptprozesses, zwischen denen über die Sache oder das Recht ein Rechtsstreit anhängig ist, werden Beklagte, und zwar Streitgenossen, der Hauptintervenient, der die Sache ganz oder teilweise für sich in Anspruch nimmt, wird Kläger. Er klagt gegen den Kläger des Hauptprozesses auf Feststellung, gegen den Beklagten des Hauptprozesses in der Regel auf Leistung in einem ganz neuen Prozeß, dem sogenannten Interventionsprozeß. Der Hauptintervenient wird weder Haupt- noch Nebenpartei des Hauptprozesses, eine Sukzession in denselben findet also nicht statt.

Wohl aber kann der sogenannte Prätendentenstreit, der mit der Hauptintervention große Ähnlichkeit hat, Anlaß zu einer Nachfolge in dem Prozeß geben (§ 75 ZPO.). Das ist dann der Fall, wenn der von einem Gläubiger verklagte Schuldner dem Dritten, der ebenfalls Gläubiger der Forderung zu sein behauptet, den Streit verkündet und dieser nach Hinterlegung des Schuldbetrages durch den Schuldner und dessen Entlassung aus dem Rechtsstreit in den Prozeß als Hauptpartei eintritt und den Prozeß mit dem Kläger fortsetzt. Auch in diesem Falle handelt es sich um eine reine Prozeßsukzession. Entgegen dieser mit Recht von Rosenberg[1]) vertretenen Auffassung, nimmt Stein und außerdem das Reichsgericht[2]) im Falle des § 75 ZPO. eine Streitverkündung behufs Hauptintervention an. Aber gerade das wesentliche der Hauptintervention, die neue Klage, die neben der alten erhoben wird (welch letztere zwar nach § 65 ZPO. auf Antrag einer Partei bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Interventionsprozeß ausgesetzt werden kann), fehlt bei dem Prätendentenstreit. Der Forderungsprätendent tritt vielmehr in den bestehenden Rechtsstreit ein, der nun, wie Stein selbst richtig bemerkt, als Feststellungsprozeß um das Recht an dem Hinterlegten unter den Prätendenten weitergeht.

---

[1]) Rosenberg, a. a. O., § 40, II. 2 b, Seite 103.

[2]) Stein, Grundriß, § 107, Seite 309; R. G., Band 34, Seite 400; Band 63, Seite 320 ff; vergl. auch Stein-Jonas, § 75, I.

IV. Der Streit über die Person des Sukzessors.

Hat eine Prozeßsukzession stattgefunden, so kann weiter die Frage entstehen, ob demjenigen, der die Parteirolle für seine Person beansprucht, auch die Sukzessoreneigenschaft zukommt. Die Frage entsteht dann, wenn eine Person, die bisher nicht Partei war, mit der Behauptung auftritt, von selbst (kraft Gesetzes) oder durch Übernahme (kraft Parteiaktes) Partei geworden zu sein und unter Widerspruch einer oder beider Parteien den Prozeß fortsetzen will; ferner dann, wenn eine Partei einen Dritten als den angeblichen Sukzessor in den Prozeß hineinzieht, so z. B. den angeblichen Erben (§ 239 Abs. 2 ZPO.).[1] Der sich erhebende Streit ist ein Streit über die Person des Sukzessors. Sein Inhalt bildet aber nicht die Frage, ob jemand Partei geworden ist, sondern vielmehr die, ob er Partei bleiben darf oder muß, da man, wie Schollmeyer richtig hervorhebt,[2] für alle Fälle der Sukzession in die Parteirolle an dem Grundsatz festhalten muß, daß die substantiierte und formgerecht abgegebene Behauptung einer Partei, jemand sei Partei oder zur Übernahme der Parteirolle verpflichtet, mit anderen Worten, das Vorgehen einer Partei gegen eine andere Person als Partei, diese auch zur Partei mache und daß umgekehrt jemand durch sein Auftreten im Prozeß als angeblicher Sukzessor einer Partei zur Partei werde. Der Vorgang ist der gleiche wie beim Prozeßbeginn. Ebenso wie durch den Akt der Klageerhebung jeder noch so Unberechtigte tatsächlich zum Kläger, d. h. zur Partei wird, so bewirkt jede Aufnahme des Rechtsstreits bezw. jede Inanspruchnahme seitens des Gegners eine tatsächliche Sukzession in den Prozeß, der mit dem Parteivorgänger anhängig war.[3] Erst innerhalb des anhängigen Rechtsstreits wird darüber entschieden, ob der Kläger auch „legitimiert" ist, d. h. ob er der richtige Kläger ist. Ganz ebenso wird nach eingetretener Sukzession in den Prozeß festgestellt, ob der tatsächliche Sukzessor auch richtiger Sukzessor ist, d. h. diejenige Partei, der gegenüber das Gericht über die Streitsache erkennen darf, mit anderen Worten, ob der Rechtsstreit unter diesen Parteien zum Austrag gebracht werden kann,[4] oder ob es sich um einen sogenannten Pseudosukzessor handelt. Nehmen mehrere Personen die Parteirolle für sich in Anspruch, von denen jede unter Ausschließung der anderen den Prozeß fortführen will oder tritt ein Sukzessionsprätendent in den Prozeß ein, während ein anderer als solcher in den Prozeß

---

[1] So Hellwig, System I, § 176, I. 2, Seite 564.

[2] Schollmeyer, a. a. O., Seite 115.

[3] So insbesondere Mezger, a. a. O., Seite 34, 40 ff.

[4] So zutreffend Rosenberg, a. a. O., § 44, I., Seite 115.

hineingezogen wird, so liegt eine Mehrheit von Sukzessionsstreitigkeiten vor.[1]) Kohler spricht in diesem Falle von einem Interferenzstreit. Maßgebend für die Feststellung des richtigen Sukzessors ist in allen Fällen, ob dem Sukzessionsprätendenten die Befugnis zusteht, seinetwegen Rechtsschutz zu verlangen, ob er es ist, dem der Anspruch gegen den Staat auf den seiner Rechtslage entsprechenden Rechtsschutz zukommt, mit anderen Worten, ob ihm die Prozeßführungsbefugnis zum Austrag des konkreten Rechtsstreits zusteht.[2]) Die Befugnis zur gerichtlichen Geltendmachung des Anspruchs steht zwar in der Regel den Trägern des materiellen Rechtsverhältnisses zu; aber, wie wir gesehen haben, ist das durchaus nicht immer der Fall. Insbesondere fehlt den Trägern des materiellen Rechts in der Regel das Prozeßführungsrecht, wenn ihnen die Verwaltung des Vermögens aus irgend einem Grunde entzogen ist, wie der Ehefrau im Aktivprozesse über das eingebrachte Gut (§ 1400 Absatz 2 BGB.), dem Erben, wenn über den Nachlaß Nachlaßverwaltung oder Nachlaßkonkurs angeordnet ist (§ 1984 BGB., §§ 6, 7, KO.), dem Gemeinschuldner (§§ 6, 7, 10, 11, 12 KO.), dem Rechtsnachfolger des Veräußerten im Streit befangenen Gegenstandes, falls eine Prozeßsukzession kraft Parteiaktes nicht stattgefunden hat.[3]) Derjenige, dem die Verwaltung des Vermögens an Stelle des Vermögensinhabers übertragen ist, hat in der Regel auch das Recht, den Prozeß über das fremde Rechtsverhältnis im eigenen Namen zu führen. Man spricht hier nach dem Vorschlage von Kohler[4]) von einer Prozeßstandschaft des Inhabers des Verwaltungsrechts. Diesem Prozeßstandschafter steht das Prozeßführungsrecht zu, obwohl er nicht Subjekt des streitigen materiellen Rechtsverhältnisses ist. Es ist daher nicht mehr zutreffend, wie Rosenberg richtig bemerkt,[5]) als die richtigen Parteien das aktive und das passive Subjekt des abzuurteilenden Rechtsverhältnisses anzusehen, wie es die ältere Doktrin tat.[6]) Auch

---

[1]) Kohler, Sukzession in das Prozeßverhältnis, Z. Z. P., Band 12, Seite 144, und gesammelte Beiträge zum Zivilprozeß, 1894, Seite 325, Anm. 21. Vergl. auch Hellwig, System I, § 184, IV, Seite 599.

[2]) Das kann jetzt als allgemein anerkannte Lehre bezeichnet werden. So insbesondere Hellwig, System I, § 70, I, Seite 160, 161; Lehrbuch II, § 111, Seite 294 ff; Stein-Jonas, a. a. O., Vorbemerkung 4 zu § 50; Mezger, a. a. O., Seite 39/40; Rosenberg, a. a. O., § 44, I, Seite 115 u. a.

[3]) Eine Zusammenstellung der Fälle findet sich bei Hellwig, System I, § 72, II, Seite 169.

[4]) Kohler, Sukzession in das Prozeßverhältnis, Z. Z. P., Band 12, Seite 100 ff; ferner Jherings Jahrbuch, Band 24, Seite 319 ff, Grünhuts Zeitschr., Band 14, Seite 39 ff; ebenso Hellwig, System I, Seite 166, und Rosenberg, Seite 117, 299.

[5]) Rosenberg, a. a. O., Seite 116.

[6]) So noch Wach, Handbuch I, Seite 519, und Planck, Lehrbuch I, Seite 201, und die älteren Auflagen der größeren Kommentare.

die dafür gewählte Bezeichnung Sachlegitimation (Aktivlegitimation auf Seiten des Klägers, Passivlegitimation auf Seiten des Beklagten) erscheint, obgleich sie in der Praxis vielfach üblich geblieben ist, nicht mehr passend, weil die Sachlegitimation nichts anderes ist, als die subjektive Seite des streitigen Rechtsverhältnisses, die Rechtszuständigkeit, die von der Prozeßführungsbefugnis durchaus getrennt werden muß. Die Rechtszuständigkeit ist eine Voraussetzung der materiellen Begründetheit, die Prozeßführungsbefugnis aber der Zulässigkeit der Klage,[1]) also eine Rechtsschutzvoraussetzung. Die Entscheidung der Frage, ob der tatsächliche Sukzessor auch richtiger Sukzessor ist, hängt davon ab, ob er diejenige Person ist, welcher der Rechtsschutzanspruch zusteht, sei es auf Grund seines materiellen Rechts im Sinne des alten Sachlegitimationsbegriffes oder auf Grund einer sonstigen Prozeßführungsbefugnis, insbesondere einer Prozeßstandschaft. Einen Rechtsschutzanspruch macht sowohl der Kläger geltend, wenn er Verurteilung (oder bei einer anderen Rechtsschutzform Vollstreckung oder Sicherung) begehrt, wie der Beklagte, wenn er die Abweisung der Klage verlangt.[2]) Es kann hier nicht meine Aufgabe sein, die Theorie vom Rechtsschutzanspruch im einzelnen darzulegen. Wenn Stein[3]) feststellt, daß es fast scheint, als ob der Streit um die Berechtigung dieses Begriffes in neuester Zeit an Lebhaftigkeit eher zu- als abnehme, so trifft das gewiß in noch erhöhtem Maße auf die jüngste Zeit zu. Erinnert sei insbesondere an die Untersuchungen von Binder,[4]) der behauptet, daß in Wahrheit die Rechtsordnung nur ein Interesse anerkenne, und dieses dadurch, daß es eben Rechtsschutz gewähre, wie es im römischen Recht bei der actio der Fall war. Auch für das geltende Recht will Binder an die Stelle der herrschenden dualistischen Auffassung des Rechts als einer Rechtsordnung und einer Rechtsschutzordnung eine monistische setzen. Diese „Identitätslehre" besteht darin, daß das Recht Recht ist nur durch die Rechtsschutzmittel, die es gewährt. Die Rechtsordnung sei keine Ordnung der Rechte, sondern eine Ordnung der gerichtlich verfolgbaren Ansprüche. Ein Hinweis auf die vielen

---

[1]) Rosenberg, a. a. O., § 44, I 2, Seite 116; Hellwig, System I, § 70, I, Seite 160, 161; Sauer, Grundlagen des Prozeßrechts, 1919, Seite 311 ff; Rosenthal, die Sachlegitimation, Dissertation, Würzburg, 1903, Seite 24; Stein-Jonas, Vorbemerkung IX zu § 50.

[2]) So die herrschende Meinung, vergl. Stein-Jonas, Vorbemerkung III zu § 253; a. M. insbesondere Pagenstecher, Arch. f. ziv. Prax., Band 97, Seite 17 ff; vergl. auch Grosse, der Rechtsschutzanspruch des Beklagten, Z. Z. P., Band 36, Seite 113 ff.

[3]) Stein, über die Voraussetzungen des Rechtsschutzes, insbesondere bei den Verurteilungsklagen, in der Festgabe der juristischen Fakultät Halle für Hermann Fitting, 1903, Seite 333 ff.

[4]) Binder, Prozeß und Recht, ein Beitrag zur Lehre vom Rechtsschutzanspruch, 1927.

klaglosen Ansprüche des bürgerlichen Rechts, die auch dem römischen Recht als obligationes naturales durchaus bekannt waren, müßte genügen, um Binders Theorie von der monistischen Struktur des römischen und geltenden deutschen Rechts zu widerlegen. Daß diese Verbindlichkeiten, trotzdem sie nicht durch einen Urteils- und Vollstreckungsanspruch erzwingbar sind, wirkliche Forderungsrechte darstellen, ergibt sich daraus, daß das Geleistete nicht zurückgefordert werden kann. Ferner muß Binder selbst zugeben, daß bei der Feststellungsklage insbesondere außer der Schlüssigkeit des materiell-rechtlichen Vorbringens, der Voraussetzung für die Begründetheit der Klage, es noch eines Feststellungsinteresses, der Voraussetzung für die Zulässigkeit der Klage, bedarf. Was für die Feststellungsklage maßgebend ist, gilt auch für Klagen mit anderen Rechtsschutzzielen, für die Leistungsklage, die Klage auf künftige Leistung, die Gestaltungsklagen. Bei allen müssen außer den Prozeßvoraussetzungen, die lediglich für die wirksame Begründung des Prozeßrechtsverhältnisses Bedeutung haben, auch die sogenannten Rechtsschutzvoraussetzungen vorliegen, um das Gericht überhaupt in die Lage zu versetzen, eine Entscheidung in der Sache selbst zu treffen. In Frage kommen hier u. a. die Zulässigkeit des Rechtsweges, die Klagbarkeit des Anspruchs und, was hier besonders interessiert, die Prozeßführungsbefugnis des Klägers oder des Beklagten oder deren prozessualen Rechtsnachfolger. Das Gericht hat von amtswegen zu prüfen, ob der Sukzessor die zur Rechtsverfolgung berufene Person oder derjenige Gegner ist, demgegenüber sie unternommen werden muß, wenn sie geeignet sein soll, zum Ziele, dem Erlaß eines materiellen Urteils, zu führen.[1]) Liegen diese Rechtsschutzvoraussetzungen vor, so ist der tatsächliche Sukzessor auch richtiger Sukzessor und hat wie der Kläger oder Beklagte beim Prozeßbeginn einen rechtlichen Anspruch auf Rechtsschutzgewährung.

Hiervon ist wohl die Frage zu unterscheiden, ob der Sukzessor mit Rücksicht auf seine persönlichen Eigenschaften fähig ist, selbst gültige Prozeßhandlungen vorzunehmen oder ob an seiner Stelle und in seinem Namen ein gesetzlicher Vertreter handeln muß und ob er oder sein gesetzlicher Vertreter den Prozeß selbst führen dürfen oder ob sie einen Prozeßbevollmächtigten bestellen müssen. Bei der ersten Frage handelt es sich um die Prüfung der prozessualen Handlungsfähigkeit, d. h. der Prozeßfähigkeit, bei der zweiten um die sogenannte Postulationsfähigkeit des Sukzessors, die beide Prozeßvoraussetzungen sind, also mit der Frage, ob der prozessuale Rechtsnachfolger auch richtiger Sukzessor ist, nichts zu tun haben.

---

[1]) So zutreffend Hellwig, System I, § 66, II, Seite 144.

Die Rechtsschutzgewährung steht nicht im freien Ermessen des Gerichts und ist keine „Gnade“ für den jetzt zur Partei gewordenen Sukzessor,[1]) sondern ist eine gesetzliche Folge seiner Stellung im Prozeß. Letzteres wird insbesondere von Goldschmidt[2]) geleugnet. So wenig es nach seiner Ansicht für die prozessuale Rechtsbetrachtungsweise einen Rechtsschutzanspruch gebe, so wenig gebe es für den Rechtsschutzsuchenden einen prozessualen Anspruch auf staatliche Justizgewährung, sondern nur eine „Aussicht“ auf Gehör. Der Anspruch auf Justizgewährung aber sei eine Kategorie des der materiell-rechtlichen Betrachtungsweise unterliegenden Staatsrechts. Dieser Lehre kann nicht zugestimmt werden, da nach der modernen Auffassung des Prozesses der Partei nicht nur eine Aussicht, sondern ein Recht auf Gehör zugebilligt werden muß, andernfalls sich das Verhalten des Gerichts als Verweigerung des Rechtsschutzes, als Justizverweigerung darstellen würde. Der Rechtsschutzanspruch und das damit zusammenhängende Prozeßführungsrecht des Klägers und des Beklagten und des nachträglich zur Partei gewordenen Sukzessors ist ferner ein prozessualer Anspruch. Die Stellung einer Norm ist für deren Charakter als einer materiell-rechtlichen oder prozessualen nicht maßgebend. Der Anspruch auf Rechtsschutz ist ein prozessualer, auch wenn sein Grundprinzip in der Reichsverfassung „verankert“ ist. Im übrigen ist Stein[3]) darin zuzustimmen, daß der Wert eines im geltenden Recht nicht ausdrücklich, aber seinem Inhalt nach anerkannten Rechtsbegriffes davon abhängt, was er als konstruktiver Behelf für das Verständnis der Erscheinungen des praktischen Rechtslebens leistet. Selbst Binder[4]) muß bekennen, daß es ihm nicht leicht falle, sich diesem systematischen Argument zu entziehen. Gerade für die wissenschaftliche Erfassung der vorliegenden Frage, wer richtige Partei bezw. richtiger Sukzessor ist, hat der Begriff des Rechtsschutzanspruchs zu einer Lösung geführt, die sogar eine Revision des alten Parteibegriffes zur Folge hatte.[5])

---

[1]) Auf diesen Gesichtspunkt hat Mezger gelegentlich einer Besprechung des Werkes von Binder, Prozeß und Recht, 1927, in der deutschen Literaturzeitung, 1927, Heft 26, Seite 1275, hingewiesen und wird auch neuerdings von Rosenberg, a. a. O., § 89, IV, Seite 256, anerkannt, der im übrigen ein Gegner der Theorie vom Rechtsschutzanspruch ist, aber selbst auch nicht ohne den Rechtsschutzbegriff bei der wissenschaftlichen Durchdringung des Prozesses auskommt.

[2]) Goldschmidt, a. a. O., § 19, Seite 263.

[3]) Stein, über die Voraussetzung des Rechtsschutzes, insbesondere bei den Verurteilungsklagen, in der Festgabe der juristischen Fakultät Halle für Hermann Fitting, 1903, Seite 333.

[4]) Binder, a. a. O., Seite 4.

[5]) Vergl. hierzu Stegemann, die Parteien im Prozeß, Z. Z. P., Band 17, Seite 377 ff.

V. Der Streit über die Sukzessionswirkung.

Bei Erörterung des aus Anlaß einer Prozeßsukzession entstehenden Streites über deren Wirkungen ist davon auszugehen, daß es sich bei der Prozeßsukzession nicht um eine Nachfolge in ein Recht, sondern in ein sich in der Entwicklung befindliches Rechtsverhältnis, nämlich in die prozessualen Rechtsbeziehungen des Prozeßrechtsverhältnisses handelt.[1]) Wenn man sich weiter vergegenwärtigt, daß das Wesen der Sukzession in den Prozeß in der Ableitung der prozessualen Rechtsstellung des Sukzessors von der seines Vorgängers in der Parteistellung besteht, so ergibt sich, daß die bisherige Entwicklung des Prozesses maßgebend bleiben muß. Der Nachfolger führt den Prozeß von nun an weiter, als wenn er von vornherein Partei gewesen wäre. Goldschmidt[2]) kennzeichnet diese Wirkung der Prozeßsukzesssion im Anschluß an den Wortlaut des Gesetzes richtig damit, daß der Sukzessor den Prozeß in der Lage, in der er sich befindet, zu übernehmen hat. Maßgebender Zeitpunkt für den Eintritt der Prozeßsukzession ist der Augenblick, in dem deren Voraussetzungen vorliegen. Das ist bei der Prozeßsukzession der Augenblick des Ereignisses, an den das Gesetz den Übergang der Parteirolle knüpft (z. B. der Tod, § 239 ZPO.; der Eintritt der Nacherbfolge, § 242 ZPO.; der Konkurseröffnung, § 240 ZPO.). Bei der Prozeßsukzession kraft Parteiaktes ist es der Augenblick, in dem die Übernahmeerklärung in gehöriger Form abgegeben, erforderlichenfalls die Zustimmung des Gegners erklärt worden ist (z. B. die Übernahme des Prozesses durch den benannten Urheber, § 76 ZPO.; die Übernahme des Prozesses durch den Erwerber der in Streit befangenen Sache oder des geltend gemachten Anspruchs, § 265 ZPO.; diesem steht gleich die Inanspruchnahme des Gegners durch Verlangen der Übernahme des Prozesses durch den Grundstückserwerber bei einem Streit über ein dingliches Recht an dem Grundstück, § 266 ZPO.).[3]) Im Augenblick des Eintritts der Prozeßsukzession geht also der Rechtsstreit in seiner ganzen prozessualen Beziehung in der betreffenden Rechtslage auf den Sukzessor über.[4]) Maßgebend bleibt für ihn ins-

---

[1]) So mit Recht Kohler, der Prozeß als Rechtsverhältnis.

[2]) Goldschmidt, a. a. O., § 13, Seite 143 ff; ebenso Hellwig, System I, § 176, V, Seite 564.

[3]) Vergl. hierüber: Hellwig, System I, § 176, IV 1, Seite 564; Mezger, a. a. O., Seite 47; Schollmeyer, a. a. O., Seite 107, 111; Sperl, a a. O., Seite 106, 107; Gusinde, a. a. O., § 6, Seite 39; Frank, a. a. O., Z. Z. P., Band 13, Seite 210 ff.

[4]) Eine ganz analoge Vorschrift enthält der § 377, Absatz 2 StPO., demzufolge die Staatsanwaltschaft im Privatklageverfahren die Verfolgung in jeder Lage der Sache bis zum Eintritt der Rechtskraft des Urteils durch eine ausdrückliche Erklärung übernehmen kann.

besondere auch das Ergebnis einer bereits vorgenommenen Beweisaufnahme, auch wenn der Sukzessor in derselben als Zeuge vernommen sein sollte, ferner die von dem Rechtsvorgänger abgegebenen Geständnisse, Verzichte usw. Für die Weiterentwicklung ist aber die Person des Sukzessors bestimmend, die ja nunmehr die volle Parteistellung inne hat. Nach ihr richtet sich ein eventuelles Ablehnungsrecht von Gerichtspersonen durch die Partei, das zu erwirkende Urteil wird auf ihren Namen gestellt, sie kann Widerklage erheben oder mit einer in ihrer Person entstandenen Gegenforderung aufrechnen.

Das gleiche Ereignis, welches die Prozeßsukzession bewirkt, kann den Untergang des Streitgegenstandes zur Folge haben, insbesondere bei nicht vermögensrechtlichen Streitigkeiten. Da das Erlöschen des materiellen Anspruchs den Prozeß nicht beendet — das ist nur durch eine prozessuale Handlung möglich —, kann der Rechtsstreit von dem Sukzessor oder der Gegenpartei zur Herbeiführung einer Kostenentscheidung oder zur Entscheidung über etwaige Surrogatansprüche, § 268 Ziffer 3 ZPO., fortgesetzt werden.[1]) Die Kostenerstattungspflicht geht auf den Sukzessor über, und zwar so, daß die ausscheidende Partei frei wird.[2]) Auch Kohler[3]) ist der Ansicht, daß der Sukzessor mit seinem Eintritt in den Prozeß kostenhaftungspflichtig wird. Den Grund der Haftung erblickt er aber nicht darin, daß der Prozeß des Sukzessors nur eine Fortsetzung des bisherigen ist und demgemäß alle Rechte und Verpflichtungen aus dem Prozeßrechtsverhältnis auf den Sukzessor übergegangen sind; er kommt vielmehr auf Grund allgemeiner Erwägungen, daß niemand prozessieren könne, ohne dem Gegner eventuell für die durch die Prozeßführung entstehenden Kosten einzustehen, zu der Annahme, daß die Kostenpflicht in der Person der ersten Prozeßpartei bestehen bleibt und sowohl der Sukzessor wie dessen Vorgänger im Prozeß den Gegner für den Ersatz der Prozeßkosten haften.

Tritt die Sukzession in den Prozeß ausschließlich zu Gunsten der gegnerischen Partei ein, so erlischt damit das Prozeßrechtsverhältnis durch Konfusion. Wie Sperl richtig bemerkt, spielt sich in prozessualer Richtung der gleiche Vorgang ab, wie in materieller Hinsicht, indem die Rechtssphären der beiden Individuen, welche sich bisher bekämpften, ineinander übergehen.[4]) Es fehlt somit fortan an dem unerläßlichen Parteigegensatz, ohne

---

[1]) Siehe hierüber: Stein-Jonas, § 293, Note I 2, und R. G., J. W. 1906, Seite 311 ff.

[2]) Hellwig, System I, § 176, V 3, Anm. 10, Seite 565.

[3]) Kohler, der Prozeß als Rechtsverhältnis, § 21, Seite 86 ff.

[4]) Sperl, a. a. O., Seite 141.

den der Fortgang des Prozesses nicht denkbar ist.[1]) Anspruch und Verpflichtung heben sich gegenseitig ebenso auf wie das prozessuale Recht und die Pflicht auf Erstattung der Prozeßkosten.

VI. Der Sukzessionsstreit als Zwischenstreit unter den Parteien.

Der Streit über die Sukzession in den Prozeß kann, wie wir gesehen haben, entweder die Frage betreffen, ob eine prozessuale Rechtsnachfolge überhaupt stattgefunden hat oder die Frage, ob die Person, welche die Parteistelluug für sich in Anspruch genommen hat, der richtige Sukzessor ist oder schließlich die Frage, welchen Einfluß die stattgehabte Nachfolge in den Prozeß auf die Prozeßlage hat. Alle drei Fragenkomplexe liefen im wesentlichen darauf hinaus, ob auf Grund einer Veränderung der subjektiven Beziehungen des streitigen materiellen Rechtsverhältnisses oder des Verwaltungsrechtes über dieses ein Wechsel in der Person des Prozeßführungsberechtigten, des Inhabers des Rechtsschutzanspruchs stattgefunden hat oder nicht. Da die Entscheidung über die dem Rechtsschutzbegehren zugrunde liegende materielle Berechtigung dadurch nicht berührt wird und noch völlig aussteht, handelt es sich hierbei nicht um einen für die sachliche Entscheidung des Prozesses erheblichen Streitstoff, sondern nur um eine vorweg zu entscheidende Zwischenfrage. Da ferner gegenüber einem nicht Prozeßführungsberechtigten nicht zur Hauptsache geurteilt werden darf, weil ihm eben der Rechtsschutzanspruch nicht zusteht, ist der Mangel der Prozeßführungsberechtigung von Amtswegen in jeder Prozeßlage zu beachten, und zwar auch ohne Rüge des Gegners, so daß in diesem Falle ein Versäumnisurteil zur Sache nicht ergehen kann.[2]) Der Mangel der Prozeßführungsberechtigung führt zur Abweisung der Klage als unzulässig. Die Grundsätze, die für die Entscheidung dieser Frage maßgebend sind, enthält, wie die obigen Ausführungen ergeben haben, allein das Prozeßrecht. Soweit aber die Beurteilung von materiell-rechtlichen Tatbeständen abhängt, enthält das Prozeßrecht eine Verweisung auf das materielle Recht.[3]) Es handelt sich also bei dem Sukzessionsstreit um einen Streit über eine die Zulässigkeit des Fortgangs des Verfahrens betreffende Prozeßfrage, die den streitigen materiellen Anspruch selbst

---

[1]) Vergl. auch: Stein-Jonas, § 239 II, und Vorbemerkung V zu § 50; Wach, Handbuch, § 46, IV, Seite 532; Bunsen, a. a. O., Z. Z. P., Band 26, Seite 312; Oertmann, a. a. O., § 53, Seite 106; Wetzel, System des ordentlichen Zivilprozesses, 3. Auflage, 1878, Seite 39, Anm. 4 a.

[2]) So auch Rosenberg, a. a. O., § 54, III, Seite 146, und § 44, III 5, Seite 120.

[3]) Stein, Grundriß, § 5, V, Seite 15, allgemein und für den Fall der Prozeßsukzession: Mezger, a. a. O., Seite 40 unter b.

nicht betrifft, also um einen sogenannten Zwischenstreit.[1]) Um den Sukzessionsstreit zu einem Zwischenstreit zu machen, bedarf es keines erkennbaren formellen Aktes, vielmehr wird jeder Streit über die Prozeßsukzession dadurch zum Zwischenstreit, daß über diesen Gegenstand tatsächlich mündlich verhandelt wird. Allerdings kann es sich im Interesse der Vereinfachung der mündlichen Verhandlung, namentlich wo die Entscheidung des Zwischenstreits derjenigen der Hauptsache präjudizierlich ist, empfehlen, den Zwischenstreit für sich allein zur Verhandlung und Entscheidung zu bringen. Zur Entstehung des Zwischenstreits ist dies aber keineswegs erforderlich;[2]) ob das Gericht von dieser Möglichkeit Gebrauch machen will, ist seinem Ermessen anheim gestellt (§§ 146, 303 ZPO.).

Der Sukzessionsstreit ist ferner ein Zwischenstreit unter den Parteien. Die Zivilprozeßordnung kennt zwar diese Bezeichnung nicht, wohl aber die Motive,[3]) die dem „Zwischenstreit unter den Parteien" den Zwischenstreit einer oder beider Parteien mit einem „Dritten" gegenüber stellen. Die möglichen Fälle eines Zwischenstreits mit einem Dritten zählt das Gesetz erschöpfend auf, z. B. den mit einem Nebenintervenienten über dessen Zulassung (§ 71 Absatz 1 ZPO.), den mit dem Rechtsanwalt des Gegners über die Rückgabe einer diesem ausgehändigten Urkunde (§ 135 Absatz 2 ZPO.), den mit einem Zeugen oder Sachverständigen über die Rechtmäßigkeit der Verweigerung des Zeugnisses oder Gutachtens (§ 387 Absatz 1 § 402 Absatz 1 ZPO.). Einzelne Fälle von Zwischenstreitigkeiten unter den Parteien nennt das Gesetz jedoch nicht (höchstens den sich vor einem beauftragten oder ersuchten Richter bei der Beweisaufnahme erhebende Streit unter den Parteien, von dessen Erledigung die Fortsetzung der Beweisaufnahme abhängig ist, § 366 Absatz 1 ZPO.); das Gesetz setzt vielmehr den Begriff als bekannt voraus und beschränkt sich darauf, einige zerstreute Vorschriften aufzustellen (so z. B. in den §§ 132, 214, 303, 318, 347 Absatz 2 ZPO.).[4])

---

[1]) Über die Definition des Zwischenstreites vergl. Stein-Jonas, § 303 II; Förster-Kann, § 303, Anm. 3; Sydow-Busch-Krantz, Zivilprozeßordnung und Gerichtsverfassungsgesetz, 18. Auflage, 1925; Rosenberg, a. a. O., § 54, III 2, Seite 146; Faull, über den Begriff und die praktische Bedeutung des Zwischenstreites, Dissertation, Rostock, 1893, § 8, Seite 24; Gusinde, Beiträge zur Lehre vom Zwischenstreit, Dissertation, Breslau, 1905, § 5, Seite 30 ff, und RG., Band 54, Seite 120, und Band 86, Seite 135.

[2]) So mit Recht schon von Bülow, das Zwischenurteil. Glossen zur Zivilprozeßordnung für das Deutsche Reich, Gruchots Beiträge, Band 22, Seite 809 ff, und RG., Band 11, Seite 312 ff, 318.

[3]) Hahn-Mugdan, die gesamten Materialien zur Zivilprozeßordnung, 1. und 2. Abtlg., 1880, Seite 217.

[4]) Gusinde, a. a. O., Seite 5 und 6.

Aus diesen Vorschriften ist zu folgern, daß man unter dem Zwischenstreit unter den Parteien einen Streit zwischen den Subjekten des Prozeßrechtsverhältnisses innerhalb des anhängigen Erkenntnisverfahrens zu verstehen hat, der nicht den für sachliche Entscheidung des Prozesses erheblichen Streitstoff, sondern prozessuale Fragen zum Gegenstand hat, die aber ebenfalls auf Grund einer obligatorischen mündlichen Verhandlung zu entscheiden sind. Hierher gehören auch die Streitigkeiten, welche über die Prozeßsukzession entstehen.[1]) Und zwar liegt ein Zwischenstreit unter den Parteien auch dann vor, wenn in der Entscheidung die Prozeßführungsberechtigung des Sukzessors verneint und damit festgestellt wird, daß ihm die Eigenschaft als richtige Partei nicht zukommt. Diese Ansicht hat das Reichsgericht schon in einer älteren Entscheidung[2]) deutlich ausgesprochen, in der ein Zwischenstreit unter den Parteien auch da angenommen wurde, wo die prozessuale Rechtsnachfolge selbst streitig war und daher die behauptete Parteieigenschaft erst festgestellt werden mußte. Auch Schollmeyer und Frank entscheiden sich bei dem Streit mit dem „Pseudosukzessor" zur Annahme eines Zwischenstreits unter den Parteien,[3]) indem sie den Eintritt einer Partei in den Prozeß durch Sukzession in Parallele setzen zu dem Akt der Klageerhebung. Ebenso wie der noch so unberechtigte Kläger und der noch so unberechtigt in Anspruch genommene Beklagte durch die Klageerhebung zu Parteien werden, so wird auch der tatsächlich in den Prozeß sukzedierende Pseudosukzessor Partei des anhängigen Rechtsstreites. Der Streit über dessen Prozeßführungsberechtigung ist also ein Zwischenstreit unter den Parteien. Auch nach Kohler[4]) wird der Sukzessor durch die Auf- bezw. Übernahmeerklärung zur Partei. Da aber nunmehr festzustellen sei, ob er auch Rechtsnachfolger ist, in Frage also seine Sachlegitimation, eine für das Endurteil präjudizielle Entscheidung, stehe, so handle es sich nicht um einen Zwischenstreit, sondern um einen materiellen Streit. Demgegenüber hat schon Mezger darauf hingewiesen,[5]) daß hierbei die notwendige Unterscheidung zwischen Anspruchssubjekten und Prozeßführungsberechtigten versäumt ist. In der Regel werden diese zwar in einer Person zusammen fallen, aber gerade bei der Prozeßsukzession ist die Möglichkeit eines Auseinanderfallens besonders häufig.[6]) Die Entscheidung über die Prozeßführungsberechtigung richtet sich, wie

[1]) So auch Schollmeyer, a. a. O., Seite 119 und 111.
[2]) RG., Band 54, Seite 120 ff.
[3]) Frank, a. a. O., Z. Z. P., Band 13, Seite 237.
[4]) Kohler, Sukzession in das Prozeßverhältnis, Z. Z. P., Band 12, Seite 126 ff.
[5]) Mezger, a. a. O., Seite 40.
[6]) Kohler, Sukzession in das Prozeßverhältnis, Z. Z. P., Band 12, Seite 129; Anm. 60.

bereits ausgeführt, allein nach prozessualen Rechtsnormen. Deshalb ist auch Kohlers Ansicht unrichtig, daß das Urteil, welches über die Rechtsnachfolge entscheidet, ein materielles Zwischenurteil sei, ganz abgesehen davon, daß sich der Zwischenstreit unter den Parteien jetzt nur noch auf prozessuale Fragen beziehen kann, nachdem seit der Novelle zur Zivilprozeßordnung vom 13. Februar 1924 ein Zwischenurteil über selbständige Angriffs- und Verteidigungsmittel nicht mehr wie nach § 303 ZPO. alter Fassung zulässig ist.

VII. Die Beendigung des Sukzessionsstreites.

Der Zwischenstreit über die Prozeßsukzession findet seine Beendigung entweder durch Zwischenurteil oder durch Endurteil. Voraussetzung für den Erlaß eines Zwischenurteils ist nur, daß der Zwischenstreit zur Entscheidung reif und über ihn mündlich verhandelt worden, aber der Rechtsstreit selbst noch nicht spruchreif ist (§ 303 ZPO.). Nicht erforderlich ist, daß das Gericht auf Antrag oder von Amts wegen die abgesonderte Verhandlung und Entscheidung des Zwischenstreites gemäß § 275 ZPO. angeordnet hat. Liegen diese Voraussetzungen vor, so kann das Gericht den Streit über die Prozeßsukzession wie jeden andern Zwischenstreit durch Zwischenurteil erledigen. War der Termin lediglich zur Verhandlung über den Zwischenstreit bestimmt und liegen die sonstigen Voraussetzungen einer Versäumnis vor, so ist auf Antrag nach § 347 Absatz 2 ZPO. ein Versäumniszwischenurteil zu erlassen. Im übrigen steht aber der Erlaß eines Zwischenurteils im freien, durch das Rechtsmittelgericht nicht nachprüfbaren Ermessen des Gerichts. Maßgebend wird für das Gericht stets eine verständige Förderung des Prozesses sein. Die Möglichkeit des Erlasses eines Zwischenurteils ist ein hervorragendes Mittel zur Vereinfachung und Gliederung des gerade bei Eintritt einer Prozeßsukzession oft verwickelten Verfahrens, von dem die Praxis noch viel zu wenig Gebrauch macht.[1]) Es gestattet einer Verweitläufigung des Prozesses durch Anführung neuer Tatsachen und Benennung neuer Beweismittel noch vor der letzten mündlichen Verhandlung wirksam entgegen zu treten. Hand in Hand mit dieser Abschneidung von Prozeßverschleppungen geht der Vorteil größerer Übersichtlichkeit des Prozeßstoffs für die Weiterverhandlung des Rechtsstreits.[2]) Daraus ergibt sich, daß das Zwischenurteil selbst nur eine dem Endurteil vorweggenommene Entscheidung über eine Streitfrage

[1]) Vergl. hierüber auch: Stein, Grundriß, a. a. O., § 65, IV, Seite 192; Rosenberg, a. a. O., § 54, III, Seite 147.

[2]) Faull, a. a. O., § 18, Seite 63.

oder einen Teil der Streitfragen des Prozesses ist, welche zur Entscheidungsreife gediehen sind. Die Motive [1]) charakterisieren das unter den Parteien ergehende Zwischenurteil treffend, indem sie es als ein Element, einen antizipierten Bestandteil der Endentscheidung bezeichnen.[2]) Daraus folgt wiederum, daß es nicht selbst der Rechtskraft fähig, sondern nur zusammen mit dem Endurteil anfechtbar ist, im Gegensatz zu den Zwischenurteilen, die auf Grund eines Zwischenstreits mit einem Dritten ergehen und gegen die sofortige Beschwerde stattfindet (sogenannte unechte Zwischenurteile, auch Zwischenstreiturteile genannt).[3])

Wenn das echte Zwischenurteil auch nicht selbständig anfechtbar ist, so erledigt es dennoch den Streitpunkt für die Instanz endgültig. Das beruht darauf, daß das Gericht nach § 318 ZPO. unabhängig von einem etwaigen Richterwechsel an das von ihm erlassene Zwischenurteil und an die in ihm getroffene Feststellung gebunden ist. Diese geht dahin, daß über die Prozeßsukzession endgültig entschieden wird. Die Bindung besteht darin, daß das erkennende Gericht einmal seine Entscheidung über diesen Streitpunkt selbst nicht mehr ändern kann und ferner es seine Entscheidung darüber seinem Endurteil zugrunde zu legen hat. Daraus folgt ferner, daß jedes weitere tatsächliche Vorbringen der Parteien in Bezug auf den durch das Zwischenurteil erledigten Prozeßstoff zwecklos und deshalb auch unzulässig ist.[4]) Anderseits erstreckt sich die Bindung des Gerichts nach § 318 ZPO. wie bei der materiellen Rechtskraft nicht auf die sogenannten Urteilselemente, vorbehaltlich der durch die letzteren der Urteilsformel zu gebenden Erläuterung.[5]) Das Gericht kann somit bei der Entscheidung des übrigen Prozeßstoffs andere als die in den Gründen des Zwischenurteils niedergelegten Gesichtspunkte zur Anwendung bringen,

Ein Zwischenurteil kommt bei dem Streit über die Prozeßsukzession nur im Falle der Bejahung der Prozeßführungsberechtigung, also bei Zulassung des Rechtsschutzes für die Person des Sukzessors in Frage. Wird nämlich in der Entscheidung über die Prozeßsukzession dem Sukzessor als einem bloßen „Pseudosukzessor" die Parteieigenschaft abgesprochen, so erledigt dieses

---

[1]) Motive, Seite 217, 283. RG. JW., 1893, Seite 1344, und 1896, Seite 412[17].

[2]) Vergl. auch Stein-Jonas, a. a. O., § 303, Note I und III; Seuffert, a. a. O., § 303, Anm. I; Skonietzki-Gelpcke, a. a. O., § 303, Note 5; Struckmann-Koch, a. a. O., § 303, Note 3; Förster-Kann, a. a. O., § 303, Note 3; Faull, a. a. O., § 5, Seite 18.

[3]) So schon RG., Band 11, Seite 312 ff, 318; ferner RG., Band 27, 350; 32, 428; 34, 427; 45, 359; 54, 120 ff, und neuerdings Band 109, 154 und 290.

[4]) Hierüber Stein-Jonas, § 318, I, 12 und III.

[5]) Vergl. Skonietzki-Gelpke, a. a. O., § 318, Note 1, und RG. JW., 1898, Seite 46[7]; ferner Seuffert, a. a. O., § 318, Note 1.

Urteil den Rechtsstreit zwischen ihm und der anderen Prozeßpartei endgültig, hat also unter den streitenden Parteien den Charakter eines Endurteils, das selbständig mit den Rechtsmitteln der Berufung und Revision angefochten werden kann.[1])

Die Beendigung des Zwischenstreites über die Prozeßsukzession durch Endurteil ist dagegen bei Zulassung und Verweigerung des Rechtsschutzes möglich, da es dem Gericht freigestellt ist, sich die Entscheidung über die Prozeßsukzession bis zum Erlaß des Endurteils aufzusparen. Ob es sich im einzelnen Falle um ein Zwischen- oder Endurteil handelt, richtet sich also allein nach der Wirkung, die das Urteil unter den streitenden Parteien hat.[2]) Die Art der Beendigung des Zwischenstreits über die Prozeßsukzession ist naturgemäß für die Tatsache des Vorliegens eines solchen Zwischenstreites unmaßgeblich.

Ist es einem „Pseudosukzessor" gelungen, in einem Zwischenurteil seine Zulassung zur Prozeßführung zu erwirken und den Prozeß für seine Person also unberechtigterweise fortzuführen, so wird dadurch die frühere Prozeßlage gegenüber dem wahren Sukzessor nicht verändert. Dies gilt auch dann, wenn der Pseudosukzessor bereits ein rechtskräftiges Urteil erstritten oder den Prozeß in eine höhere Instanz getrieben haben sollte, da sich die Rechtskraft dieser Entscheidung nur auf das Verhältnis zwischen dem Pseudosukzessor und seinem Gegner erstreckt. Der wahre Sukzessor setzt den Prozeß ohne weiteres an dem Punkte und in der Lage fort, in die sein prozessualer Rechtsvorgänger den Rechtsstreit geführt hat. Eine Ausnahme erleidet dieser Satz nur dann, wenn der Pseudosukzessor Prozeßführungsmacht mit Wirkung gegen den wahren Sukzessor, etwa auf Grund eines Erbscheins, erlangt hat.[3])

---

[1]) Vergl. auch Kohler, Sukzession in das Prozeßverhältnis, Z. Z. P., Band 12, Seite 133, und Planck, Lehrbuch I, Seite 527 ff.

[2]) So mit aller Deutlichkeit RG., Band 45, Seite 406 ff.

[3]) So auch Hellwig, System I, § 184 III Seite 598 ff; Förster-Kann, § 239, Anm. 5; Sperl, a. a. O., Seite 32 ff.

Lebenslauf.

Am 11. Juli 1901 wurde ich als Sohn des Reichsbahnoberinspektors Christoph Stieb und seiner Ehefrau Johanna, geb. Wahl, in Wiesbaden geboren. Ich besuchte zunächst die Volksschule und dann die staatl. Oberrealschule in Saarbrücken, an der ich Ostern 1922 die Reifeprüfung ablegte. Darauf widmete ich mich an den Universitäten Würzburg und Marburg dem Studium der Rechts- und Staatswissenschaften. Am 22. September 1926 bestand ich bei dem juristischen Prüfungsamt in Kassel die erste juristische Prüfung und wurde am 5.Oktober 1926 vom Oberlandesgerichts-Präsidenten in Köln zum Referendar ernannt. Als Gerichtsreferendar war ich in Trier und in Köln tätig. Im Sommer-Semester 1927 ließ ich mich zur Ausarbeitung dieser Dissertation nach Marburg beurlauben. Sie wurde am 6. Juli 1928 von der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Marburg angenommen. Die mündliche Doktorprüfung legte ich am 27. Mai 1930 ab. Die große Staatsprüfung bestand ich am 29. November 1930 in Berlin. Am 5. Dezember 1930 erfolgte meine Ernennung zum Gerichtsassessor.